

Priv.-Doz. Dr. Heiner Bielefeldt
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstr. 26/27
10969 Berlin

Ausschuss für
Menschenrechte

Sitzung am: **22.10.**

öffentliche Anhörung

Ausschuss für Menschen-
rechte

15(16)0097 (NEU)

Aussch.Drucks.
15. Wahlperiode

Zur Anhörung „Menschenrechte und islamisches Recht“

Thesen in freier Anlehnung an den Fragenkatalog vom 20. Mai 2003

I. Grundsätzliche Bemerkungen zum Verständnis der Scharia

1. Die weithin (auch unter Muslimen) übliche Gleichsetzung der Scharia mit „islamischem Recht“ kann zu Missverständnissen Anlass geben. Als eine religiöse Lebensordnung geht die Scharia einerseits über jene Anwendungsbereiche hinaus, die man im Westen mit dem Begriff „Recht“ assoziiert, indem sie z.B. gerade auch die religiösen Pflichten des einzelnen Gläubigen gegenüber Gott normiert. Andererseits gibt es für wichtige Teilbereiche des Rechts (z.B. das Verwaltungsrecht) kaum Grundlagen in der Scharia. Dadurch dass die Scharia Handlungen nicht nur als „geboten“, „verboten“ und „erlaubt“ qualifiziert, sondern auch die Zwischenkategorien des „Empfohlenen“ und des „Verwerflichen“ kennt, weist sie außerdem eine Affinität zu moralischen (und nicht nur streng rechtlichen) Verhaltenskodizes auf.
2. Die Vorstellung, dass im Islam politische und religiöse bzw. religiös-rechtliche Ordnung eine ungebrochene Einheit darstelle, deckt sich nicht mit der historischen Wirklichkeit. Neben der Scharia, der in der Theorie ein unbedingter Geltungsvorrang eingeräumt wurde, gab es in den islamisch geprägten Ländern immer auch Rechtsnormen und -institutionen, die nicht unmittelbar von den Quellen der Scharia abgeleitet werden konnten. Das faktische (manchmal eher verschleierte) Nebeneinander von religiös fundierten und eher „säkularen“¹ Rechtsnormen charakterisiert auch heute noch die Rechtswirklichkeit der meisten islamisch geprägten Staaten.
3. Während konservative Scharia-Interpreten dazu neigen, das herkömmliche Nebeneinander von religiös fundierten und „säkularen“ Rechtsnormen harmonisierend fortzuschreiben (z.B. unter Berufung auf Gemeinwohlgesichtspunkte), verfolgen islamistische Bewegungen das Projekt einer systematischen Durchsetzung des Geltungsvorrangs der Scharia in allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Unter reformorientierten Muslimen finden sich im Gegenzug dazu gelegentlich Ansätze, die einer förmlichen Säkularisierung von Staat und Recht das Wort reden und diese teilweise auch theologisch begründen.

¹ Die Anführungszeichen sollen darauf hinweisen, dass der Verzicht auf eine explizite religiöse Begründung von Rechtsnormen nicht gleichzusetzen ist mit einer förmlichen Säkularisierung des Rechts bzw. von Teilbereichen der Rechtsordnung.

4. Die inhaltliche Bedeutung der Scharia, ihr Stellenwert für die Gestaltung der politisch-rechtlichen Ordnung, die Möglichkeiten für Reformen und die Spielräume der Interpretation sind innerislamisch seit langem umstritten. Zu den Akteuren im Deutungskampf um die Scharia zählen Islamgelehrte, Juristen und Richter (da in den meisten islamisch geprägten Staaten Teilbereiche der Scharia schon seit längerem durch staatliche Gesetzgebung positiviert worden sind), Parlamentsabgeordnete, nicht-staatliche Organisationen (z.B. Frauenrechtsbewegungen), muslimische Intellektuelle.²

5. Zu den schwierigsten Fragen der innerislamischen Debatte gehört die Bewertung der säkularen Rechtsordnung. Idealtypisch lassen sich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Positionen ausmachen:
 - Verwerfung der säkularen Rechtsordnung als Ausdruck von Gottlosigkeit (auf der Basis einer Gleichsetzung von Säkularität mit Atheismus);
 - Distanzierung von der säkularen Rechtsordnung als einem spezifisch christlichen kulturellen Erbe („gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist ...“), das für Muslime irrelevant sei;
 - Islamrechtlich begründete (provisorische?) Akzeptanz der säkularen Rechtsordnung für die Situation der Diaspora;
 - Anerkennung der säkularen Rechtsordnung auf der Grundlage der Unterstellung, dass auch in ihr implizit religiöse Normen wirksam seien;
 - Prinzipielle (evtl. theologisch reflektierte) Anerkennung der säkularen Rechtsordnung als einer auch für Muslime sinnvollen Gestaltung des politischen Zusammenleben;
 - Faktische Eingewöhnung in eine mittlerweile weitgehend „selbstverständlich“ gewordene säkulare Rechtsordnung.

6. Aus der Perspektive der/des einzelnen Gläubigen kann das Bekenntnis zur Scharia sehr unterschiedliche Bedeutung haben³:
 - Imaginäres oder tatsächliches Engagement zugunsten einer religiös-politischen Utopie;
 - Bindung an religionsrechtliche Normen (die in vielen islamisch geprägten Ländern zugleich positiv-rechtliche Geltung haben);
 - Orientierung an traditionellen religiös-kommunitären Werten (z.B. im Umgang der Geschlechter);
 - Streng religiöse Lebensweise (in der Diaspora teils in einer ausgesprochen individualistischen Ausprägung);
 - Kritische Auseinandersetzung mit einem (evtl. als problematisch empfundenen) religiös-kulturellen Erbe;
 - Eine eher äußerliche Ebene religiöser Praxis, die im mystischen Gottesbezug überschritten wird;
 - Selektive Übernahme von Komponenten eines islamischen „Lifestyle“ (gerade auch in der Diaspora).

² Zu berücksichtigen ist dabei die Tatsache, dass in manchen autoritär regierten Staaten eine solche Debatte gar nicht oder nur in sehr beschränktem Rahmen öffentlich geführt werden kann.

³ Die folgende Aufzählung stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Außerdem können mehrere der genannten Bedeutungskomponenten in Kombination vorkommen.

II. Praktische Auswirkungen der Scharia auf die Gestaltung der Rechtsordnungen exemplarischer Länder

(Hierzu liegen von meiner Seite keine Thesen vor; ich verweise auf die Beiträge von Frau Dr. Othman, Frau Dr. Tellenbach und Frau Dr. Yassari.)

III. Von der Scharia geprägte Rechtsordnungen und internationale Menschenrechtsabkommen

1. Auch die islamisch geprägten Staaten sind mehrheitlich den wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen beigetreten (dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes). Das Zeichnungs- und Ratifikationsverhalten islamisch geprägter Staaten unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht grundsätzlich von dem der Staaten mit anderer religiös-kultureller Prägung.
2. Religiös bzw. religionsrechtlich begründete Einwände seitens islamisch geprägter Staaten gegen menschenrechtliche Normen manifestieren sich in Vorbehalten bzw. interpretatorischen Erklärungen, die zu einzelnen Artikeln der Menschenrechtsabkommen vorgebracht worden sind. Dabei stellen die islamisch geprägten Länder allerdings keinen geschlossenen Block dar.
3. Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthaltene Formulierung, wonach die Religionsfreiheit auch das Recht eines jeden umfasst, „seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln“ (Art. 18 AEMR), stieß auf Widerstand insbesondere von Seiten Saudi-Arabiens, das auf das Apostasie-Verbot der Scharia verwies. Die Debatte wiederholte sich im Zusammenhang der Verabschiedung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Art. 18). Zahlreiche islamisch geprägte Staaten haben bei der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989 Vorbehalte gegen Art. 14 (Religionsfreiheit des Kindes) eingelegt. Der Religionswechsel vom Islam zu einer anderen Religion wird allerdings nur in einer Minderheit der islamisch geprägten Staaten strafrechtlich geahndet.
4. Mehrere islamisch geprägte Staaten haben weitreichende Vorbehalte gegen verschiedene Artikel des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 eingelegt, und zwar u.a. unter Verweis auf die vorrangige Geltung der Scharia, die in den meisten islamisch geprägten Staaten in den Bereichen des Ehe- und Familienrechts bis heute rechtswirksam ist. Der mit der Überwachung dieses Übereinkommens betraute VN-Ausschuss vertritt die Ansicht, dass diese weitreichenden Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar sind.

5. Dass bestimmte Körperstrafen, etwa die Amputation von Gliedmaßen, dem Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe widersprechen (normiert in Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 bzw. im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984), ist von einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen wiederholt festgestellt worden. Die Mehrheit der islamisch geprägten Staaten praktiziert diese Strafen nicht.

IV. Handlungsoptionen

1. Es ist wichtig, im Umgang mit Menschenrechtsverletzungen in islamisch geprägten Staaten die Faktoren Religion und Kultur nicht zu stark zu gewichten. Viele Menschenrechtsprobleme dieser Staaten – von Einschränkungen der Pressefreiheit über Folter in der Untersuchungshaft bis zu unmenschliche Bedingungen in hoffnungslos überfüllten Gefängniszellen – zeigen keinerlei spezifisch „islamische“ Züge. Selbst im Bereich des von religionsrechtlichen Vorschriften dicht geregelten Geschlechterverhältnisses lassen sich nicht sämtliche Probleme auf den Einfluss der Religion zurückführen.
2. Sofern man mit guten Gründen davon ausgehen kann, dass bestimmte Menschenrechtsprobleme tatsächlich wesentlich durch Religion und Kultur mitbedingt sind (z.B. im Bereich der Frauenrechte oder im Umgang mit religiösen Minderheiten und Dissidenten), gilt es, die innerislamische Vielfalt bzw. die innerislamische Auseinandersetzung zur Kenntnis zu nehmen. Religion und Kultur bilden keine unveränderbaren Wesenheiten, sondern sind einem politischen Deutungskampf unterworfen, an dem sich unterschiedliche Akteure beteiligen.
3. Das Wissen um innerislamische Auseinandersetzungen zur Scharia kann dazu beitragen, die Optionen und Spielräume für politische Reformen in Richtung eines besseren Menschenrechtsschutzes in islamisch geprägten Staaten genauer einzuschätzen. Auf keinen Fall aber sollte die westliche Politik versuchen, an der innerislamischen Scharia-Debatte unmittelbar mitzuwirken. Eine direkte Einflussnahme durch den Westen würde reformorientierte Muslime (noch stärker als bisher schon) in den Verdacht bringen, Agenten des westlichen Imperialismus zu sein.
4. Zu warnen ist vor einer Aufwertung der verschiedenen „islamischen Menschenrechtserklärungen“ (etwa der Kairoer Erklärung der „Menschenrechte im Islam“ von 1990). Das Spannungsverhältnis zwischen Scharia und Menschenrechten wird in diesen extrem konservativen Erklärungen generell dahingehend aufgelöst, dass die Menschenrechte ihrerseits von den Quellen der Scharia (Koran und Sunna) abgeleitet werden – mit der Folge, dass sämtliche verbürgten Rechte nur im Rahmen der Scharia gelten. Die „islamischen Menschenrechtserklärungen“ stellen daher nicht etwa regional bzw. kulturell spezifische Konkretisierungen der universalen Menschenrechtsnormen der Vereinten Nationen dar, sondern verstehen sich als prinzipielle Alternative dazu. Als Grundlage für einen Menschenrechtsdialog mit islamisch geprägten Staaten kommen sie nicht in Frage.

5. Statt dessen findet eine Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten ihren Maßstab in den internationalen Menschenrechtsabkommen, die im Rahmen der Vereinten Nationen entstanden sind. Ihnen sind auch die islamisch geprägten Staaten mehrheitlich beigetreten. Die Orientierung an völkerrechtlich verpflichtenden universalistischen Normen bietet die Chance, den Antagonismen vermeintlich geschlossener kultureller Blöcke („der Westen“ und „der Islam“) aufzubrechen.
6. Um den Rückfall in antagonistische kulturelle Blockbildungen zu verhindern, ist darauf zu achten, dass Menschenrechte nicht mit „westlichen Werten“ gleichgesetzt werden. Die kaum bestreitbare Tatsache, dass Menschenrechte historisch zunächst in Europa und Nordamerika entstanden sind, rechtfertigt es nicht, die Geltungschancen der Menschenrechte von vornherein auf die „westliche Zivilisation“ zu beschränken oder von einer durchgreifenden kulturellen Verwestlichung der Gesellschaften abhängig zu machen.
7. Die Anmahnung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen einerseits und Projekte eines interreligiösen bzw. interkulturellen Dialogs andererseits sollten konzeptionell klar auseinander gehalten werden. Die Vermischung beider (etwa im „Projekt Weltethos“) birgt die Gefahr, dass die juridische Prägnanz menschenrechtlicher Verpflichtungen aus dem Blick gerät. Dies schließt nicht aus, dass interreligiöse Dialoge der Durchsetzung der Menschenrechte förderlich sein können (z.B. durch das rückblickende Offenlegen der komplizierten Lerngeschichte der christlichen Kirchen auf dem Weg zur Anerkennung der Religionsfreiheit).
8. Der Einsatz zugunsten der Menschenrechte kann sich – ungeachtet der besonderen Verantwortung der Staaten – nicht auf staatliches Handeln beschränken. Austauschprogramme zwischen Universitäten (ggf. mit staatlicher Förderung), Kooperationsprojekte von NGOs (z.B. in Fragen der Frauenrechte), aber auch Gespräche zwischen Religionsgemeinschaften können dazu beitragen, die Entwicklung einer aktiven Zivilgesellschaft zu fördern, ohne die Menschenrechte nicht dauerhaft wirksam werden können.
9. Aufgrund historischer Verletzungserfahrungen besteht gerade in islamisch geprägten Gesellschaften eine ausgeprägte Sensibilität gegenüber Brüchen und Inkonsistenzen in der Menschenrechtspolitik westlicher Staaten, die schnell im Vorwurf eines „double standard of morality“ mündet. Die daraus resultierenden Blockaden gegenüber menschenrechtlichen Themen lassen sich nur dann abbauen, wenn die normativen Orientierungen und praktischen Kriterien der Menschenrechtspolitik möglichst transparent gehalten sind.
10. Ein Testfall für die Ernsthaftigkeit der Menschenrechtspolitik ist auch der Umgang mit muslimischen Minderheiten in Europa. Eine Integrationspolitik auf der Grundlage von Religionsfreiheit und Gleichberechtigung stärkt zugleich die Glaubwürdigkeit bei der Einforderung von Menschenrechten in Außenpolitik gegenüber islamisch geprägten Ländern.